



# GEMEINDE BRIEF



**Donnerstag, 04.03.2021**

**19.00 Uhr**

**ÖFFENTLICHE  
GEMEINDERATSSITZUNG**

Rathaus/Bürgersaal

**Aufgrund der aktuell geltenden  
Coronaverordnungen sind Be-  
sucher nur in begrenzter Anzahl  
erlaubt und werden nur nach vor-  
heriger Anmeldung zugelassen.  
Anmeldung bitte unter Tel.-Nr.  
07734 930230**

**Sonntag, 14.03.2021**

**8:00 Uhr BIS 18:00 Uhr**

**LANDTAGSWAHL**

Bürgersaal im Rathaus



Aktuelles aus der Enklave



*Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

der Frühling kommt in großen Schritten und mit ihm die Lust sich draußen aufzuhalten, Sonne zu tanken und die Natur zu genießen. Corona tritt so ein wenig in den Hintergrund, auch wenn die Pandemie noch nicht ausgestanden ist. Noch immer befinden wir uns in einer Lockdown-Situation und wissen nicht, wann Lockerungen beschlossen werden. Die Impftermine sind in Deutschland wie in der Schweiz schwierig zu ergattern, da Impfstoff immer noch rar ist. Wir brauchen alle weiterhin viel Geduld und vor allem Durchhaltewillen!

Guten Neuigkeiten gibt es für Erzieher\*innen, Lehrpersonal und die an der Betreuung beteiligten Personen. Diese Woche konnten wir zusammen mit Herrn Dr. Kästner von Gailingen unsere Teststrategie umsetzen. Zwei Mal pro Woche haben die genannten Personen, die in ihrer Tätigkeit eine hohe Verantwortung übernehmen und viel Kontakt haben, die Möglichkeit, sich auf Coronaviren testen zu lassen. Die Testung findet bei uns im Kindergarten statt. An dieser Stelle meinen herzlichen Dank an die freundliche Unterstützung der Praxis von Dr. Kästner und die gelungende Organisation von Frau Scholz.



Im Weiteren gibt es guten Neuigkeiten zum Spielplatz in der Ortsmitte. Die Arbeiten zur Sicherheit des Spielplatzes sind abgeschlossen. Gemäß der geltenden Corona Verordnung sind Spielplätze weiterhin geöffnet. Also steht der Öffnung nichts mehr im Wege! Achten Sie auf das Schild: „**Spielplatz geöffnet**“, dann kann es losgehen!

Halten Sie auch auf den Spielplätzen die Abstände ein, ansonsten gilt Maskenpflicht für Personen ab 7 Jahren auch im Freien. Die Personenzahlen sind beschränkt. Achten Sie auf die Hinweisschilder am jeweiligen Spielplatz. Ich bitte Sie, mit Ihren Kindern zu sprechen, sie diesbezüglich zu sensibilisieren und Vorbild zu sein. Vielen Dank.

In diesem Sinne wünsche ich allen Büsinger Kindern viel Vergnügen mit den neuen Spielgeräten!

Herzliche Grüße  
Ihre Bürgermeisterin  
Vera Schraner

## WICHTIGE RUFNUMMERN & TERMINE

### VORWAHLNUMMERN FÜR BÜSINGEN

aus Deutschland  
aus der Schweiz

07734-  
0049-7734-

Polizei Singen 07731-8 88-0  
Telefonseelsorge:  
Evangelisch 8000-1 11 01 11  
Katholisch 8000-1 11 02 22

### VORWAHLNUMMERN VON BÜSINGEN

in die Schweiz  
+ entsprechende Vorwahl der jeweiligen Netzgruppe

0041

### SCHWEIZ

Sanitätsnotruf und Auskunft  
ärztl. Notfall Dienst 0041-44-6510511  
Rega (Heli) 0041-333 333 333  
Toxikologisches Zentrum (Vergiftungen) 0041-44-2 51 51 51  
Polizei Schaffhausen 0041-52-6 24 24 24  
Kantonsspital Schaffhausen 0041-52-6 34 34 34  
Privatklinik Belair 0041-52-6 32 19 00  
WEITERE WICHTIGE RUFNUMMERN IN SCHAFFHAUSEN  
SASAG (Kabelfernsehen) 0041-52-6 330111  
Stadtverwaltung Schaffhausen 0041-52-6 32 51 11  
Kantonsverwaltung Schaffhausen 0041-52-6 32 71 11  
Wasserrohrbruch SH POWER 0041-52-6241300

### DEUTSCHLAND

Polizei-Notruf 1 10  
Feuerwehr-Notruf 1 12  
aus Schweizer Netz 0049 7732 19222  
Rettungsdienst, Krankentransport + Notarzt 1 92 22  
Ärztlicher Notfalldienst  
(bei Unerreichbarkeit des eigenen Arztes) 116 117  
Zahnärztliche Notrufnummer: 01803-22 25 55-25  
Krankenhaus Singen (Hegau-Klinikum GmbH) 07731-89-0  
Polizei-posten Gottmadingen 07731-1437-0

### GEMEINDEVERWALTUNG BÜSINGEN

**Internet:** [www.buesingen.de](http://www.buesingen.de)  
**E-mail:** [gemeinde@buesingen.de](mailto:gemeinde@buesingen.de)

Vorwahl: 07734-  
deutsche Faxnummer 9302-50

**Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**  
Mo., Di., Mi. u. Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

**Amt/Sachbearbeiter:** **Tel.-Nr.:**  
Telefonzentrale 93 02-0

**Einwohnermelde-, Pass- und Fundamt, Gewerbe**  
[meldeamt@buesingen.de](mailto:meldeamt@buesingen.de) 93 02-29

**Soziale Angelegenheiten, Renten**  
[ritter@buesingen.de](mailto:ritter@buesingen.de) 93 02-26

**Gemeindekasse**  
[steiner@buesingen.de](mailto:steiner@buesingen.de) 93 02-21

**Rechnungsamt**  
[hugenschmidt@buesingen.de](mailto:hugenschmidt@buesingen.de) 93 02-28

**Kämmerei, Personal**  
[gemeinde@buesingen.de](mailto:gemeinde@buesingen.de) 9302-22

**Sekretariat/Vorzimmer BM, Gemeindebrief, Homepage, Tourismus**  
[finsler@buesingen.de](mailto:finsler@buesingen.de) 93 02-30

**Bürgermeisterin**  
[schraner@buesingen.de](mailto:schraner@buesingen.de) 93 02-31

**Hauptamt, Ordnungsamt, Friedhof, Standesamt, Grundbucheinsicht**  
[fendrich@buesingen.de](mailto:fendrich@buesingen.de) 9302-33

**Bausachen, Liegenschaften**  
[brain@buesingen.de](mailto:brain@buesingen.de) 9302-34

**Wassermeister**  
Herr Zimmermann 934064  
mobil 0171 1242794

**Schweizer Anschluss Gemeindeverwaltung Büsingen:**  
Telefon 052-634 00-20  
Telefax 052-634 00-25

**Vermietung Räume Bürgerhaus**  
Weber G. +49 175 4956005  
[weber@buesingen.de](mailto:weber@buesingen.de)

**Grundschule** 6377

**Kindertagesstätte** 1404

[scholz@buesingen.de](mailto:scholz@buesingen.de)  
**Strandbad** 6328

Förster Peter Baumann +49 7736 9248230  
mobil +49 176 18001539

**Öffnungszeiten Wertstoffplatz Bauhofgelände Herblinger Str. 21**

Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr

Samstag 8.30 - 10.30 Uhr

**Es können folgende Wertstoffe und Abfälle entsorgt werden:** Papier, Karton | Glas | Alteisen, Schrott, Altmetall | Elektrogeräte, Elektroschrott | Heckenschneit, Äste | Windeln, Konservendosen | Altkleider

IMMER AKTUELL: [www.buesingen.de](http://www.buesingen.de)

### MÜLLTERMINE

#### Grünmüll-Abfuhr- ab 07.00 Uhr

Mittwoch, 17.03.2021

Mittwoch, 31.03.2021

Mittwoch, 07.04.2021

**ab April wieder wöchentlich**

#### Schwarzkehricht-Abfuhr

Donnerstag, 11.03.2021

Donnerstag, 25.03.2021

Donnerstag, 08.04.2021

**14-täglich ab 13.00 Uhr**

#### Gelber Sack

Donnerstag, 11.03.2021

Freitag, 09.04.2021

**Abfuhr ab 06.00 Uhr**

#### Sperrgutabfuhr

Freitag, 05.03.2021

**ab 7.00 Uhr**

(bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf Seite 4)

#### Giftmüllsammlung

Mittwoch, 24.03.2021 (Schulhaus Breite)

Ihr nächstes GEMEINDEBLATT erscheint am 07.04.2021  
Bitte senden Sie Ihre Beiträge bis Mittwoch, 31.03.2021 13:00 Uhr, an [gemeinde@buesingen.de](mailto:gemeinde@buesingen.de).

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Büsingen

**Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:**

Bürgermeisterin Vera Schraner oder der/die von ihr Beauftragte/n.

**Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:**

Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

**Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:**

Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

**Für den Anzeigenteil:**

Primo Verlag, Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40, Email: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de), [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

## Sanierung der Stemmerstraße – Bauabschnitt 2

Am **Montag den 08.03.2021** beginnt die Fa. Schleith in der Stemmerstraße mit dem Aufbruch der Straße im zweiten Bauabschnitt ab Trottenweg bis Einmündung Paradiesstraße. Die Zufahrt zu den Grundstücken kann während des Aufbruchs nicht gewährleistet werden. Bitte parken Sie Ihre Autos außerhalb dieses Bauabschnittes.

Für die Bauzeit wird die Stemmerstraße für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Anliegern wird die Zufahrt zu Ihren Grundstücken soweit dies der Baufortschritt zulässt ermöglicht. Die betroffenen Anwohner werden im Vorfeld über Behinderungen informiert. Zufahrten können nicht jeden Abend hergestellt werden, dies führt zu enormen Verzögerungen im Baufortschritt und damit zu einer längeren Gesamtbauphase. Bitte haben Sie Verständnis, dass bei bestimmten Arbeiten die Zufahrt auch für etwa 1 Woche je nach Bauabschnitt nicht möglich ist. Bitte reduzieren Sie die Zu- und Abfahrten innerhalb der Baustelle auf ein notwendiges Maß.

Sie werden gebeten ihre Hecken, Sträucher und sonstigen Bewuchs an der Grenze zur Straße zurückzuschneiden.

Im Zuge der Baumaßnahme werden Trinkwasserleitungen neu verlegt. Die Hausanschlüsse zu Ihren Gebäuden werden bis zur Grundstücksgrenze neu verlegt (sofern Sie nicht neuwertig sind). Die Kosten für diese Arbeiten trägt die Gemeinde. Falls Sie Interesse an der Verlegung des Trinkwasserhausanschlusses auf Ihrem Grundstück haben setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Ingenieurbüro Raff 0049 7731 79137-71 in Verbindung. Die Kosten für Arbeiten auf dem Grundstück trägt der Eigentümer. Die EKS hat sie in einem separaten Schreiben (schon 2020) über die anstehenden Arbeiten informiert. Bitte wenden Sie sich zur Abklärung des Sachverhalts auf Ihrem Grundstück an die EKS.

Falls Sie in Absprache mit der EKS einen neuen Stromhausanschluss installieren, wäre es sinnvoll ein Glasfaserleerrohr auf dem Grundstück im selben Graben wie Strom bis zum Haus zu verlegen. Sprechen Sie hierzu in jedem Fall ihren Tiefbauunternehmer an. Falls sie Mieter in der Stemmerstraße sind informieren Sie bitte den Eigentümer.

Wir bitten um Verständnis für die Behinderungen und Einschränkungen während der Bauzeit.



### Jubilare des Monats

Im März feiern folgende Jubilare Geburtstag:

## Herzlichen Glückwunsch

#### **Herr Paul Gummy**

zum 86. Geburtstag am 01. März

#### **Herr Helmut Heller**

zum 81. Geburtstag am 04. März

#### **Herr Günter Helm**

zum 84. Geburtstag am 07. März

#### **Herr Franz Koch**

zum 84. Geburtstag am 08. März

#### **Frau Erika Rainer Heller**

zum 80. Geburtstag am 08. März

#### **Herr Bernd Schönenberger**

zum 83. Geburtstag am 12. März

#### **Frau Dorothea Wieder**

zum 80. Geburtstag am 13. März

#### **Frau Hildegard Bollhalder**

zum 80. Geburtstag am 14. März

#### **Herr Hermann Knup**

zum 88. Geburtstag am 18. März

#### **Frau Maria Smigielska**

zum 91. Geburtstag am 19. März

#### **Frau Verena Schweizer**

zum 82. Geburtstag am 22. März

#### **Herr Alwin Michel**

zum 81. Geburtstag am 22. März

#### **Frau Muhiba Besic-Ollinger**

zum 86. Geburtstag am 23. März

#### **Herr Ernst Bürgin**

zum 88. Geburtstag am 24. März

#### **Herr Johannes Trausel**

zum 90. Geburtstag am 29. März

#### **Frau Marlise Märki**

zum 80. Geburtstag am 30. März



Die Gemeinde Büsingen  
wünscht von Herzen alles Gute!

## Information zur Sperrgutabfuhr

Am Freitag, **05.03.2021** wird in der Gemeinde eine Sperrmüllabfuhr durchgeführt. Das Sperrgut muss am Abfuhrtag **bis 06.30 Uhr** bereitgestellt sein.

**Zum Sperrgut gehören z.B.:** Auto-Kindersitz, Aquarium (ohne Elektro), große Balkonkästen (nicht aus Eternit und Ton), Bilderahmen, Fußleisten, Garderoben, Gardinenleisten, Gartenmöbel, Hundekörbe, Innenrollos, Kratzbäume, großes Kinderspielzeug, Kinderwagen, Kleintierkäfige, Koffer, Lampenschirme, Lattenrost, Linoleumböden, Möbelstücke, Matratzen, PVC-Belag, Regale, Regentonnen (durchgeschnitten), Skateboard, Surfboard (durchgeschnitten), Schlitten, Spiegel, Skier, Sonnenschirme, Teppiche (gerollt), Teppichfliesen/Teppichböden, Tischtennisplatten, Waschkörbe.

**Nicht zum Sperrgut gehören z.B.:** Altkleider, Autoteile / Autobatterien, Autoreifen, Bauschutt, Baumschnitt, Chemikalien (wie Farben und Lacke), Elektro- und Elektronikaltgeräte, Fliesen, Gar-

tenabfälle (Entsorgung durch Grünmüllabfuhr), Gartenzäune, Haustüren, **Eisen und Metall** (mit Holz kombiniert-ja), Müllsäcke bis 110 l (Entsorgung durch Schwarzkehricht-Abfuhr), Papier u. Karton.

Das Sperrgut (z.B. Latten und Bretter) darf nicht länger **als 2m und schwerer als 50 kg** sein.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Sperrgutabfuhr nicht der „Wohnungsentrümpelung“ dient.**

### Information für Haushalte, die über den haushaltsüblichen Gebrauch hinaus entsorgen möchten:

Bauschutt, Grünschnitt, Möbelstücke, Elektro-Großgeräte - einfach ALLES- kann kostengünstig entsorgt werden bei: Recycling AG Arnold Schmid, Industriestraße 16, CH-8207 Schaffhausen-Herblingen, Tel.: 0041 52 644 0777, [www.asr.ch](http://www.asr.ch)

**Bauabfälle dürfen nicht verbrannt werden!!**

## AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

### Landtagswahl 2021

Für die Landtagswahlen am 14.03.2021 wurde zum ersten Mal der Urnenwahlbezirk der Gemeinde Büsingen als repräsentativer Wahlbezirk bestimmt.

Die Wahlbenachrichtigungen enthalten deshalb folgenden Zusatz: „In Ihrem Wahlbezirk werden wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wählerinnen und Wähler durchgeführt. Dafür werden Stimmzettel verwendet, aus denen das Geschlecht und die Geburtsjahresgruppe der Wählerin bzw. des Wählers zu erkennen sind; andere Stimmzettel sind im Urnenwahlbezirk nicht zugelassen.“

Das Verfahren ist im Landtagswahlgesetz (LWG) geregelt. Das Wahlgeheimnis und der Datenschutz bleiben bei der repräsentativen Wahlstatistik selbstverständlich gewahrt.

Nähere Informationen können dem nachfolgend abgedrucktem Flyer der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg entnommen werden.



### Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg informiert über die Wahlstatistiken zur Landtagswahl am 14. März 2021

Gesellschaft und Staat, insbesondere Politik, Verwaltung und Medien, sind auf Informationen über das Wahlergebnis und das Wahlverhalten der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Hierzu wird die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Die allgemeine Wahlstatistik gibt Auskunft über die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler/-innen, der Nichtwähler/-innen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge, gegliedert nach Wahlkreisen, Stadt- und Landkreisen, Gemeinden und Wahlbezirken. Die allgemeine Wahlstatistik beruht auf den von den Wahlorganen amtlich festgestellten Wahlergebnissen.

Die repräsentative Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung, die Informationen über die Wahlberechtigten, die Wähler/-innen, die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen liefert. Darüber hinaus sind Aussagen über die Zusammensetzung der Wählerschaft der Parteien nach Geschlecht und Altersgruppen möglich.

### Stichprobenauswahl der repräsentativen Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik wird in Wahlbezirken durchgeführt, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden. Bei der Landtagswahl 2021 in Baden-Württemberg entfallen ca. 211 (177 Urnenwahlbezirke und 34 Briefwahlbezirke) der insgesamt rund 10 500 Wahlbezirke auf die Stichprobe der repräsentativen Wahlstatistik. Damit sind ca. 150 000 Wahlberechtigte (2 %) in die Stichprobe einbezogen.

### Oberster Grundsatz jeglicher Wahlstatistik ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Deshalb lässt keine Wahlstatistik Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Personen zu

In den für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken wird gewählt und das Wahlergebnis festgestellt wie in allen anderen Wahlbezirken auch. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Stimmzettel mit einem Aufdruck nach Geschlecht und sechs Altersgruppen versehen sind und nur diese Stimmzettel verwendet werden dürfen. Darüber hinaus werden in den Stichprobenurnenwahlbezirken nach der Wahl von den Gemeinden die Wählerverzeichnisse nach Geschlecht und zehn Altersgruppen ausgezählt, um Informationen über die Wahlberechtigten, die Wähler/-innen und die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen zu erhalten. Das Wahlgeheimnis und der Datenschutz bleiben bei der repräsentativen Wahlstatistik selbstverständlich gewahrt. Die für Landtagswahlen ausgewählten Urnenwahlbezirke müssen mindestens 500 Wahlberechtigte, die Briefwahlbezirke mindestens 500 Wähler/-innen aufweisen. Bei der Auszählung der Stimmzettel wird nun festgestellt, wie viele Frauen und Männer welcher Altersgruppen eine bestimmte Partei gewählt haben. Da aber zu jeder Altersgruppe zahlreiche Personen gehören, können daraus keinerlei Rückschlüsse über die Stimmabgabe von Einzelpersonen gewonnen werden. Das Wahlgeheimnis und der Datenschutz bleiben damit gewahrt. Außerdem erfolgt die Auswertung der Stimmzettel für die repräsentative Wahlstatistik nicht in den Wahllokalen oder Gemeinden, sondern örtlich und zeitlich davon getrennt im Statistischen Landesamt. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

### Was wird erfasst?

Die **Wahlbeteiligung** nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wahlberechtigten wird in den Stichprobenurnenwahlbezirken nach folgenden zehn Gruppen aus den Wählerverzeichnissen ausgezählt, die etwa folgenden Altersgruppen entsprechen:

unter 21 Jahre  
 21 bis 24 Jahre  
 25 bis 29 Jahre  
 30 bis 34 Jahre  
 35 bis 39 Jahre  
 40 bis 44 Jahre  
 45 bis 49 Jahre  
 50 bis 59 Jahre  
 60 bis 69 Jahre  
 70 Jahre und älter.

Die **Stimmabgabe** für die einzelnen Parteien wird nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe für folgende Altersgruppen ausgewertet: unter 25 Jahre

25 bis 34 Jahre  
 35 bis 44 Jahre  
 45 bis 59 Jahre  
 60 bis 69 Jahre  
 70 Jahre und älter.

Gemäß § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich und divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes - mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet. Zur Vereinfachung der Auszählung kann vor dem Aufdruck der betreffenden Altersgruppe nach Geschlecht ein Großbuchstabe beigefügt werden, also z. B. **A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1997 bis 2003** oder **H. weiblich**, geboren **1987 bis 1996**. Dieser Aufdruck ist jedoch keiner Einzelperson zugeordnet und lässt keinen Rückschluss auf die Stimmabgabe einzelner Personen zu.

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der repräsentativen Landtagswahlstatistik sind § 37 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 3 und § 60 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1049) geändert worden ist.

### § 37 Stimmzettel, Umschläge

(1) Für die Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl amtliche Stimmzettelumschläge verwendet werden. In Wahlbezirken und Briefwahlbezirken, in denen die Wahlstatistik nach § 60 Abs. 2 bis 8 durchgeführt wird, werden bei der Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet.

### § 38 Stimmabgabe

(1) Wer seine Stimme im Wahlraum abgibt, erhält dort einen Stimmzettel. Er kann erforderlichenfalls weitere Stimmzettel nachfordern. In Wahlbezirken und Briefwahlbezirken, in denen die Wahlstatistik nach § 60 Abs. 2 bis 8 durchgeführt wird, ist der Wahlberechtigte verpflichtet, bei der Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen zu verwenden.

### § 60 Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahl ist vom Statistischen Landesamt statistisch auszuwerten und zu veröffentlichen.  
 (2) Über das Ergebnis der Wahl wird unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über

1. die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen und

2. die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen erstellt. Die Erhebung wird mit einem Auswahlatz von bis zu 3 Prozent der Wahlbezirke des Landes in ausgewählten Wahlbezirken durchgeführt. In die Statistik nach Satz 1 Nr. 2 sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Die Wahlbezirke und Briefwahlbezirke werden vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählt. Ein Wahlbezirk muss mindestens 500 Wahlberechtigte, ein Briefwahlbezirk mindestens 500 Wähler umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Landtagswahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Die betroffenen Wahlberechtigten sind von den Gemeinden rechtzeitig vor dem Wahltag individuell oder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Durchführung der Erhebung hinzuweisen; dabei sind insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Tatsache anzugeben, dass bei der Stimmabgabe im Wahlraum oder im Briefwahlbezirk nur Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet werden dürfen. Entsprechende Hinweise sind an geeigneter Stelle vor oder in den Wahlräumen anzubringen. Die betroffenen Briefwähler der ausgewählten Briefwahlbezirke sind in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Erhebungsmerkmale für die Statistik nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sind Wahrscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geschlecht und Geburtsjahresgruppe. Erhebungsmerkmale für die Statistik nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind abgegebene Stimme, ungültige Stimme, Ungültigkeitsgrund, Geschlecht und Geburtsjahresgruppe. Hilfsmerkmale sind Wahlkreis, Gemeinde und Wahlbezirk oder Briefwahlbezirk.
- (4) Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen je Geschlecht gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 dürfen höchstens sechs Geburtsjahresgruppen je Geschlecht gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind.
- (5) Die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach der Wahl von den Gemeinden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Das Ergebnis wird dem Statistischen Landesamt übermittelt.
- (6) Die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe durchgeführt. Die Gemeinden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben, leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen versiegelten Pakete mit den gültigen Stimmzetteln der ausgewählten Wahlbezirke und Briefwahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung der Stimmzettel an das Statistische Landesamt weiter; Entsprechendes gilt für die weiteren Stimmzettel der ausgewählten Wahlbezirke und Briefwahlbezirke.
- (7) Gemeinden mit ausgewählten Wahlbezirken dürfen mit Zustimmung des Kreiswahlleiters in weiteren Wahlbezirken und Briefwahlbezirken, die jeweils mindestens 500 Wahlberechtigte oder 500 Wähler umfassen müssen, für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung gekennzeichnete Stimmzettel mit den in Absatz 3 genannten Erhebungs- und Hilfsmerkmalen durchführen. Absatz 2 Sätze 5 und 6 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. Die wahlstatistischen Auszählungen dürfen innerhalb einer Gemeinde nur von einer Statistikstelle im Sinne von § 9 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes vorgenommen werden. Der Landeswahlleiter kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag zulassen, dass auch Gemeinden, in denen kein ausgewählter Wahlbezirk liegt, wahlstatistische Auszählungen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 durchführen.

- (8) Durch die Statistiken nach Absatz 2 und die wahlstatistischen Auszählungen nach Absatz 7 darf die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Statistiken nach Absatz 2 ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten; sie sind auf Anforderung den Statistikstellen der Gemeinden, die wahlstatistische Auszählungen nach Absatz 7 Satz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zusammengefasster Veröffentlichung zu überlassen. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke oder Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden. Für die weitere Behandlung und die Vernichtung der Stimmzettel gelten die Vorschriften der Wahlordnung.

#### Wo sind die Wahlstatistiken zu beziehen?

Die Ergebnisse der allgemeinen und der repräsentativen Landtagswahlstatistik werden im Internetangebot des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg unter <http://www.statistik-bw.de> veröffentlicht.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich.  
 Statistisches Landesamt  
 Baden-Württemberg  
 70158 Stuttgart  
 Email: [poststelle@stala.bwl.de](mailto:poststelle@stala.bwl.de)



#### Geschäftsordnung Gemeinderat Gemeinde Büsingen, Landkreis Konstanz

### Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg- GemO- hat sich der Gemeinderat am 21.01.2021 folgende

## Geschäftsordnung

gegeben.

**Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.**

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

##### § 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.  
 - § 32a Abs. 2 GemO -

#### II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

##### § 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.  
 - 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

##### § 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.  
 - § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

##### § 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.  
 - §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

##### § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen

dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.  
- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

### § 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.  
- § 17 Abs. 3 GemO -

### § 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
  3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
  1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
  2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft der Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
  3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
  4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.  
- § 18 GemOGeschäftsordnung

### III. Sitzungen des Gemeinderats

#### § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.  
- § 35 GemO-

#### § 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

#### § 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

#### § 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.  
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

### § 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.  
- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

### § 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.  
- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

### § 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.  
- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

### § 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei Wiederholung grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.  
- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

### § 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

### § 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.  
- §§ 33, 71 Abs. 4 GemOGeschäftsordnung

### § 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

**§ 20 Sachanträge**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

**§ 21 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

**§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder

zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.  
- § 37 GemO -

**§ 23 Abstimmungen**

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.  
- § 37 Abs. 6 GemO -

**§ 24 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auf-

trag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.  
- § 37 Abs. 7 GemO -

### § 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.  
- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

### § 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
  - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
  - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über .. persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

### § 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
  - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten. Eine weitere Fragestunde am Ende der öffentlichen Sitzung kann zusätzlich ermöglicht werden.
  - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
  - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung.  
Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.  
- § 33 Abs. 4 GemO -

### § 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.  
- § 33 Abs. 4 GemO -

## IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

### § 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitg lied widerspricht.  
- § 37 Abs. 1 GemO -

### § 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden.  
Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.  
- § 37 Abs. 1 GemO -

## V. Niederschrift

### § 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen ; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.  
- § 38 Abs.1 GemO -

**§ 32 Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.  
- § 38 Abs. 2 GemO -

**§ 33 Anerkennung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.  
- § 38 Abs. 2 GemO -

**§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.  
- § 38 Abs. 2 GemO -

**VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse****§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.  
- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

**VII. Schlussbestimmung****§ 36 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Büsingen, 22.01.2021

gez. Vera Schraner  
Bürgermeisterin



## Bürgerinitiative Büsingen März 2021

*Für eine tragfähige Zukunft der Ex/Enklave Büsingen am Hochrhein*

### Liebe Büsingerinnen Liebe Büsinger

Wir möchten Sie über folgendes informieren:

- Die geplante öffentliche Sitzung der Bürgerinitiative Büsingen vom 18.01.2021 wurde, aufgrund des angekündigten Rücktritts von Roland Güntert, nichtöffentlich abgehalten. Bürgermeisterin Vera Schraner nahm an diesem Treffen teil. Im Vorfeld hatte sie bereits angekündigt, dass die Themen und Aufgaben der Bürgerinitiative in Zukunft durch die Gemeindeverwaltung bearbeitet werden sollen. Aufgrund dieses Vorschlags wurde mehrstimmig entschieden, die Bürgerinitiative somit in ihrer Tätigkeit stillzulegen.
- Wie im letzten Gemeindebriefbeitrag erwähnt, fand im vergangenen Oktober eine Sitzung mit den drei deutschen Mitgliedern der Gemischten Kommission statt. Auf Wunsch der Herren sollte noch eine einführende Zusammenfassung der Gutachten, bzw. Thematik von Büsingen erstellt werden, um einen einfacheren Einblick in die Themen zu erhalten. Roland Güntert hat dieses Schreiben verfasst und wie gewünscht an die Herren sowie Bürgermeisterin Vera Schraner und 1. Stv. Helmut Waldvogel zugestellt.
- E-Mail sowie Facebook Konto der Bürgerinitiative Büsingen werden per März 2021 gelöscht. Bitte wenden Sie sich in Zukunft mit Ihren Anliegen an die Gemeindeverwaltung.

Die Mitglieder der Bürgerinitiative Büsingen bedanken sich ganz herzlich bei allen Bürgern für die tatkräftige und moralische Unterstützung in den vergangenen Jahren.

Wir hoffen, dass unser 10-jähriges Engagement zum Wohle der Büsinger Bürger mit Dynamik und Bedacht weitergeführt wird.

Nur so sehen wir eine tragfähige Zukunft für unsere Gemeinde und somit auch für unsere nachfolgenden Generationen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

**Ihre Vertreter der Bürgerinitiative Büsingen**

## Fahrten zum Impfzentrum für Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Die Krankenkassen in Baden-Württemberg und das Ministerium für Soziales und Integration haben sich darauf geeinigt, dass Menschen mit eingeschränkter Mobilität, die nicht selbständig zu einem Impfzentrum gelangen können für den Weg eine sogenannte Krankenfahrt nehmen können.

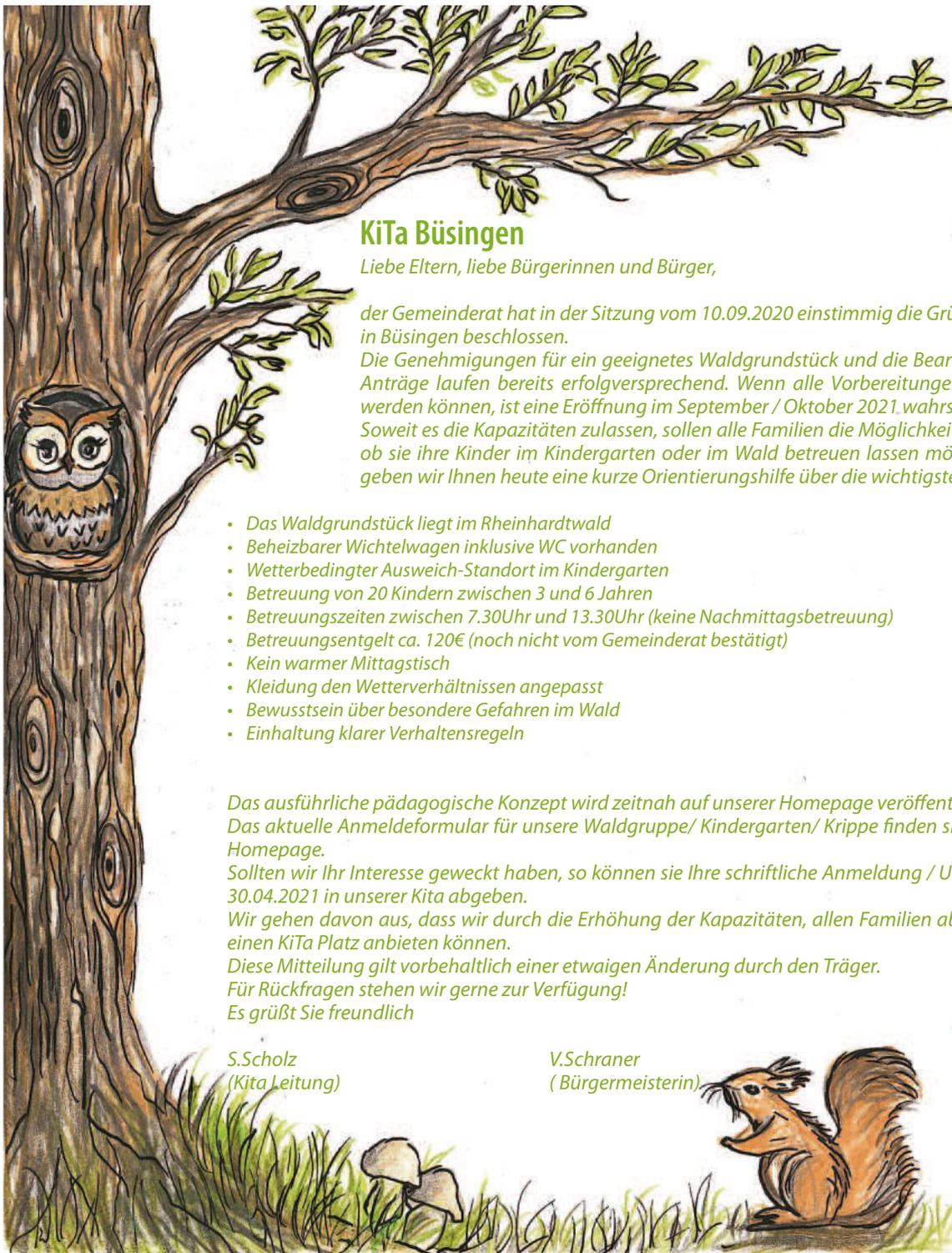
Die dafür notwendige ärztliche Verordnung kann beim Hausarzt, auch telefonisch, erfragt werden.

## Hauptuntersuchung der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen gem. § 29 StVZO

Die Untersuchung findet am **17.03.2021 von 8.00 Uhr - 14.30Uhr** auf dem Bauhof in Büsingen statt.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig.

## KINDERGARTEN & SCHULEN



### KiTa Büsingen

Liebe Eltern, liebe Bürgerinnen und Bürger,

Büsingen 10.02.2021

der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.09.2020 einstimmig die Gründung einer Waldgruppe in Büsingen beschlossen.

Die Genehmigungen für ein geeignetes Waldgrundstück und die Bearbeitung der notwendigen Anträge laufen bereits erfolversprechend. Wenn alle Vorbereitungen wie geplant umgesetzt werden können, ist eine Eröffnung im September / Oktober 2021 wahrscheinlich.

Soweit es die Kapazitäten zulassen, sollen alle Familien die Möglichkeit erhalten zu entscheiden, ob sie ihre Kinder im Kindergarten oder im Wald betreuen lassen möchten. Aus diesem Grund geben wir Ihnen heute eine kurze Orientierungshilfe über die wichtigsten Rahmenbedingungen.

- Das Waldgrundstück liegt im Rheinhardtswald
- Beheizbarer Wichtelwagen inklusive WC vorhanden
- Wetterbedingter Ausweich-Standort im Kindergarten
- Betreuung von 20 Kindern zwischen 3 und 6 Jahren
- Betreuungszeiten zwischen 7.30Uhr und 13.30Uhr (keine Nachmittagsbetreuung)
- Betreuungsentgelt ca. 120€ (noch nicht vom Gemeinderat bestätigt)
- Kein warmer Mittagstisch
- Kleidung den Wetterverhältnissen angepasst
- Bewusstsein über besondere Gefahren im Wald
- Einhaltung klarer Verhaltensregeln

Das ausführliche pädagogische Konzept wird zeitnah auf unserer Homepage veröffentlicht.

Das aktuelle Anmeldeformular für unsere Waldgruppe/ Kindergarten/ Krippe finden sie bereits jetzt auf unserer Homepage.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so können sie Ihre schriftliche Anmeldung / Ummeldung bis spätestens 30.04.2021 in unserer Kita abgeben.

Wir gehen davon aus, dass wir durch die Erhöhung der Kapazitäten, allen Familien ab diesem Sommer/ Herbst einen KiTa Platz anbieten können.

Diese Mitteilung gilt vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch den Träger.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Es grüßt Sie freundlich

S.Scholz  
(KiTa Leitung)

V.Schraner  
(Bürgermeisterin)

## Grundschule Büsingen



### Wie lernten Büsinger Kinder trotz Schulschließung?

Die Schulen in Baden Württemberg waren über vielen Wochen geschlossen. Die 38 Schüler und Schülerinnen der Grundschule in Büsingen lernten zu Hause mit der Unterstützung ihrer Eltern. Jeden Montagmorgen gingen die Kinder in die Schule und holten eine Tasche ab, in der sie die Aufgaben und Materialien für die Woche fanden. Für jeden Tag war im Wochenplan aufgeführt, an welchen Aufgaben das Kind arbeiten musste. Regelmäßig fanden Videokonferenzen mit den Lehrerinnen statt. Dort konnten die Kinder Fragen stellen, und die Lehrerin erklärten verschiedene Aufgaben. Die Kinder durften auch Aufgaben im „Chat“ lösen. Es gab Arbeitsaufträge zu den verschiedenen Schulfächern. Manchmal verschickten die Lehrerinnen Videos, mit denen die Kinder lernen konnten. Darunter befanden sich auch kurze Filme, die den Kindern sportliche Übungen zeigten, die sie vor dem Bildschirm nachmachen konnten. Am Freitag packten die Kinder alle Materialien wieder in ihre Tasche und brachten sie zur Schule. Am Wochenende schauten die Lehrerinnen alles nach und bereiteten die Aufgaben für die neue Woche wieder vor. Obwohl die Kinder auf diese Weise auch wichtige schulische Inhalte lernten, vermissen sie ihre Schulkameraden sehr.

Seit dem 22.2. findet nun ein Wechselunterricht statt. Die Hälfte der Kinder arbeitet in der einen Woche zu Hause und die andere Hälfte in der Schule. In der nächsten Woche wird dann gewechselt. Wir hoffen sehr, dass bald alle Kinder wieder die Schule besuchen dürfen.



## INFOS DER DORFVEREINE UND VEREINIGUNGEN



### BÜSINGER NATUR- SCHUTZ-NACHRICHTEN

#### Der BIBER

Der Biber wurde Mitte des 19. Jahrhunderts in Baden-Württemberg ausgerottet und wanderte in den 1970er aus der Schweiz und dem Elsass wieder ein.

Die Biber in Büsingen und Umgebung stammen von Tieren ab, die im Thurgau ausgesetzt worden sind, Herkunftsland war Norwegen. Sie haben den Hochrhein in den 90er Jahren erreicht.

Der Biber ist nach § 44 BNatSchG streng geschützt, denn Biber-schutz ist umfassender Lebensraum- und Artenschutz. Durch seine Fähigkeit, Gewässer grundlegend umzugestalten, schafft der Biber Lebensbedingungen für eine Vielzahl von Tieren und für eine artenreiche Pflanzenwelt. Die Renaturierung von Bächen, Flüssen, Weihern und Seen durch den Biber ist natürlicher, effektiver und billiger als jede von Menschen ausgeführte Maßnahme. Mit einem Gewicht von bis zu 30 kg und einer Länge von etwa 120 cm ist der Biber das zweitgrößte Nagetier der Erde. Biber leben in einem Familienverband, d.h. das Elternpaar lebt mit seinen Jungtieren und denen des Vorjahres zusammen. Die Lebenserwartung beläuft sich auf ca. 15 Jahre.

Überwiegend im Winter, wenn es für den Vegetarier Biber sonst nichts zu fressen gibt, fällt er ufernahe Bäume. Da das Tier nicht klettern kann, ist dies die einzige Möglichkeit, an Blätter oder zarte Astrinde zu gelangen, deshalb sollten gefälltte Bäume möglichst nicht weggeräumt werden, denn schon in der nächsten Nacht würden sich die fleißigen Nager mit knurrendem Magen einem neuen Baum zuwenden.

Generell gilt: Wenn ein Bach- oder Flussufer noch naturnah mit typischen Auwaldbäumen wie Weide oder Pappel bewachsen ist, stören die Fällaktionen des Bibers kaum. Sie gehören zum normalen Kreislauf in diesem Lebensraum. Die Bäume schlagen im Folgejahr aus den Baumstümpfen wieder aus. Handelt es sich dagegen um eher naturferne Uferbereiche mit wenigen großen Bäumen müssen diese frühzeitig mit einer Drahtmanschette im unteren Stammbereich geschützt werden. Langfristig ist es aber sicher sinnvoll, über die Entwicklung einer naturnahen Vegetation in Uferbereichen nachzudenken.

Eine „Übervermehrung“ von Bibern ist biologisch nicht möglich. Ausgewachsene Tiere haben hierzulande zwar kaum mehr natürliche Feinde, aber dank eines strengen Revierverhalten wird es nie zu viele Biber in einer Region geben. Eine Biberpopulation wächst immer nur langsam und solange es genug geeigneten Lebensraum gibt. Außerdem kommen pro Jahr nur zwei bis drei Junge zur Welt, von denen lediglich die Hälfte die zweijährige Lehrzeit in der Familie überlebt. Danach wird das Jungtier vertrieben und muss sich eine eigene Existenz aufbauen. Dabei gilt: erst Immobilie, dann Familie! Es folgt ein Spießbrutenlauf, der für den Jungbiber umso strapazierter ist, je mehr Reviere schon besetzt sind. Es kann zu erbitterten Kämpfen kommen, die die Jungbiber oft nicht überleben.

Der Biber verhält sich heute so, wie er es immer getan hat: Er gestaltet seinen Lebensraum. Seine Devise lautet schlicht und ergreifend: Mehr Natur! Gerade das „Unaufgeräumte“, das Abwechslungsreiche, Vielfältige und sich ständig Verändernde, das er in seinen Revieren wieder einführt, entspricht dem eigentlichen Wesen der Natur.

Die Gesetzeslage ist klar: Laut EU-Recht begrüßen die europäischen Staaten die Rückkehr ehemals ausgerotteter Tierarten. Nun geht es darum, in den Köpfen und Herzen der Menschen auch Platz für sie zu schaffen.

Anfangen könnten wir direkt in den Biber-Lebensräumen: Der Nager entfernt sich selten mehr als 20 Meter vom Wasser, deshalb lassen sich Konflikte vermeiden, indem ein ca. 20 Meter breiter Streifen entlang von Flüssen, Bächen und Seen nicht für Ackerbau, Fischteiche oder Kläranlagen genutzt werden – was aus Sicht des Trink- und Hochwasserschutzes ohnehin sehr wünschenswert wäre. Ausgleichszahlungen der staatlichen Landwirtschafts- und Naturschutzprogramme sorgen dafür, dass es sich teilweise auszahlt, Uferstreifen nur extensiv oder gar nicht zu bewirtschaften.

Wenn mehr Gewässerrandstreifen in öffentlichen Besitz der Kommunen, Landkreise und des Landes übernommen werden, können ebenfalls Konflikte vermieden werden. Renaturierte oder der natürlichen Sukzession überlassene Gewässerrandstreifen können als Ökokontomaßnahmen verbucht werden.

**Elvira Eichelser, BUND-Repräsentantin in Büsingen“**

## Narrenzunft Hobelgeiss



„Der Narr verstummt nicht, ist nur etwas leise-  
macht Fasnacht mit Abstand auf eine andere Weise„

Die Fasnacht ging nicht so an uns vorbei.  
Der Weihnachtsbaum am Rathausplatz wurde zu einem Narren-  
baum umdekoriert.

Am Büsinger schmutzigen Dunschtig haben wir um Punkt 18.00  
Uhr unsere Narrenfahne gehisst- natürlich Corona- konform.



Es wurden auch Weihnachtsbäume zu Narrenbäumchen an den  
Häusern dekoriert, schön, dass der Brauch nicht in Vergessen-  
heit geraten ist.

Als kleines Dankeschön für die großartige Fasnachtsdeko hat Uli  
ein Präsentkorb von der Hobelgeiss überreicht bekommen.



Nun hoffen wir, dass wir nächstes Jahr die an der Fasnacht mit  
euch gemeinsam unser Jubiläum 45+1 feiern können.

Wer Lust hat bei uns mitzumachen, der kann sich gerne auf unse-  
rer Homepage informieren.

[www.hobelgeiss-buesingen.de](http://www.hobelgeiss-buesingen.de)

Mit einem dreifachen Geissli Mäh  
Präsident Narrenzunft Hobelgeiss  
Stephan Burmeister

## KIRCHENNACHRICHTEN

### Evang. Kirchengemeinde Büsing-Gailingen



Gemeindebüro Sabine Eder, Büsing, Kehlhofstr. 20  
E-Mail: [buesingen-gailingen@kbz.ekiba.de](mailto:buesingen-gailingen@kbz.ekiba.de)  
Öffnungszeiten: Donnerstags von 15.00 bis 17.00 Uhr  
Telefon: 07734/97343

Bei seelsorgerischen Fragen können Sie Herrn Stahlmann auf  
seinem Mobil-Telefon erreichen: 0173 88 23 562 oder unter der  
Email-Adresse: [pfarrer.stahlmann@gmx.de](mailto:pfarrer.stahlmann@gmx.de)  
Informationen unter: [www.buesingen-gailingen.de](http://www.buesingen-gailingen.de)  
Unsere Bankverbindungen für Spenden. Wir danken Ihnen und  
senden Ihnen eine Spendenbescheinigung zu.  
Euro-Konto: IBAN:  
DE596925 1445 0008 0140 45 BIC: SOLADES1ENG  
CHF-Konto: IBAN:  
CH08 0900 0000 8200 1113 3 BIC: POFICHBEXXX

#### Monatsspruch

Jesus antwortete: Ich sage euch: Wenn diese schweigen werden,  
so werden die Steine schreien.

Lukas 19,40

#### Gottesdienste u. Veranstaltungen im März

Da niemand voraussagen kann, wie die Pandemieregeln in den  
nächsten Wochen sein werden bitten wir Sie freundlich, die aktu-  
elle Planung auf der Homepage anzuschauen: [www.buesin-  
gen-gailingen.de](http://www.buesin-<br/>gen-gailingen.de).

Alle Zusammenkünfte innerhalb der Kirchengemeinde (außer  
den Gottesdiensten) bleiben aufgrund der z.Zt. geltenden Coro-

na-Bestimmungen der Landeskirche bis auf Weiteres abgesagt.  
Für etwaige Änderungen beachten Sie bitte die tagesaktuellen  
Verlautbarungen der deutschen und schweizerischen Behörden.  
Die Gottesdienste sind weiterhin erlaubt. Den Gemeinden liegt  
unser Schutzkonzept vor. Sollte in den kommenden Wochen die  
Anzahl der genehmigten Besucher überschritten werden, bit-  
ten wir Sie freundlich Verständnis zu haben, wenn wir Sie bitten  
müssten, am folgenden Sonntag wieder zur Kirche zu kommen.

#### Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten: Freitag, 5.3., Gottesdienst zum Weltgebetstag

(S. Ringling u. S. Scheuermeier)

Büsing **wieder in der Dorfkirche** 16.00 Uhr

Frauen aus Vanuata, einem Inselstaat im südpazifischen Ozean  
haben die Gebetsliturgie zusammengestellt. „Auf festen Grund  
bauen“ lautet das Thema. Wir freuen uns, mit Ihnen gemeinsam  
diesen besonderen Gottesdienst feiern zu dürfen.

**Sonntag, 7.3. Gottesdienst** (Pfr. Stahlmann / V. Biegler-Dreher)  
Büsing **Dorfkirche** 9.30 Uhr / Gailingen Friedenskirche 10.30  
Uhr

**Sonntag, 14.3. Gottesdienst** (H. Bühner / E. Höhn)  
Büsing **Dorfkirche** 9.30 Uhr / Gailingen Friedenskirche 10.30  
Uhr

**Sonntag, 21.3. Gottesdienst** (Pfr. Stahlmann / „Thomaner Chor“)  
Büsing **Dorfkirche** 9.30 Uhr / Gailingen Friedenskirche 10.30  
Uhr

**Freitag, 26.3., Taizé-Andacht** (Pfr. Stahlmann / T. Wezstein)  
Büsing **Bergkirche** 21.00 Uhr

**Sonntag, 28.3., Gottesdienst** (Pfr. Stahlmann / E. Höhn)  
Büsing **Dorfkirche** 9.30 Uhr / Gailingen Friedenskirche 10.30  
Uhr

**Karfreitag, 2.4.,****Gottesdienst** (Pfr. Stahlmann / E. Höhn)

Büsingen Dorfkirche 9.30 Uhr / Gailingen Friedenskirche 10.30 Uhr

**Andacht zur Grablegung / Taizé** (Pfr. Stahlmann / T. Wezstein),  
Büsingen Bergkirche 21.00 Uhr**Ostersonntag, 4.4.,****Auferstehungsfeier** (Pfr. Stahlmann / T. Wezstein) Büsingen

Bergkirche 6.00 Uhr

(vielleicht ist das Osterfrühstück im Gemeindehaus bis dahin wieder möglich)

**Gottesdienst** Dorfkirche (Pfr. Stahlmann / T. Wezstein)

9.30 Uhr / Gailingen Friedenskirche 10.30 Uhr

*Herzlich grüße ich Sie mit dem Wochenspruch für die erste Passionswoche, liebe Gemeinde!**Jesus sagt: Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre. 1. Joh 3,8**Ein bedeutender Satz. Für einen gläubigen Menschen. Jesus sagt dem Bösen den Kampf an.**Das ist gut, denkt der Christenmensch! Doch HALT! Aufgepasst!**Bevor wir Beifall klatschen und uns auf der sicheren Seite wähnen, sollte erst einmal ein Konsens hergestellt werden über die Frage: Was sind denn die Werke des Teufels?**Man könnte jetzt die sieben Todsünden aufzählen: Stolz, Habsucht, Neid, Zorn, Unkeuschheit, Unmäßigkeit, Trägheit oder Überdross.**Das sind Grundgefährdungen des Menschen und sie heißen Todsünden, weil sie oft die Wurzel für andere Sünden sind.**Man kann auch die drei Versuchungen nennen, denen sich der junge Messias auf dem Berg in der Wüste stellen musste:**Die Macht, die Menschheit mit Nahrung zu versorgen. Die politische Macht und die Macht des Besitzes. Die Macht der Sucht nach Geltung und Ansehen.**Zu all diesen Werken des Teufels gibt es Hunderte von Abhandlungen in der Theologie- und Philosophiegeschichte.**Ich möchte vorsichtig darauf hinweisen, dass bei diesen Werken des Teufels (Achtung Wortspiel) der Teufel wie so oft im Detail steckt.**Jedes schlimme Werk lässt sich relativieren und, in komplexeren Zusammenhängen bedacht, immer irgendwie rechtfertigen.**Wer z.B. nicht etwas Stolz hat, der hat zu wenig Selbstbewusstsein. Wer nicht manchmal neidisch ist, lebt vermutlich ohne Herausforderungen.**Und braucht man als Politiker nicht manchmal auch Macht, um etwas durchsetzen zu können? Wie dem auch sei.**Es wäre gut, wir Menschen hätten also einen Maßstab, um in Gesprächen und in hitzigen Debatten nicht den Kopf zu verlieren.**Wie wäre es mit der Regel der Aufklärung? „Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“**Dieser Leitspruch kann so manche aufgebrachte Diskussion über die Werke des Teufels wieder in zivilisierte Bahnen lenken.**Hat man als gläubiger Mensch dann vielleicht noch Jesu Verheißung im Ohr: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben!“ Joh 14, 6 und weiß man diese Glaubensüberzeugung in bescheidener, aber in gleichwohl überzeugter Weise in das Gespräch mit dem Gegenüber einfließen zu lassen, dann sollte es möglich sein, für sich einen Weg zu finden,**um den Herausforderungen des Bösen in der Welt vertrauensvoll zu widerstehen und gute Wege des Miteinander zu finden. Gemeinsam unterwegs auf der Suche nach dem Guten!*

Herzlichst

Ihr Pfarrer

Matthias Stahlmann

**Kath. Kirchengemeinde  
St. Dionysius Gailingen**

Kirchliche Termine und Gottesdienstzeiten

Im März 2021:

Freitag, 05. März - Weltgebetstag der Frauen aller Konfessionen

18.30 Gailingen Ökumenische Wort-Gottes-Feier zum Weltgebetstag in St. Dionysius

Sonntag, 07. März

9.00 Gailingen **3. Fastensonntag**

Dienstag, 09. März

18.30 Gailingen

Eucharistiefeier (Gedächtnis nach sechs Wochen für Martin Seelmeier; Gedenken an Konrad und Andreas Gruschke)

Samstag, 13. März

18.30 Gailingen

Wort-Gottes-Feier in der Fastenzeit

Freitag, 19. März

18.30 Gailingen

**Hl. Josef - Hochfest**

Eucharistiefeier

Sonntag, 21. März

9.00 Gailingen

**5. Fastensonntag**

Eucharistiefeier MISEREOR-Kollekte

18.30 Gailingen

Impuls zur österlichen Bußzeit anschließend Beichtgelegenheit

Dienstag, 23. März

18.30 Gailingen

Eucharistiefeier (Gedächtnis nach sechs Wochen für Herbert Loss; Gedenken an Gerold Kühnl, Franz Auer und Angehörige)

Mittwoch, 24. März

18.30 Gailingen

Kreuzwegandacht – bitte eigenes Gotteslob mitbringen

Donnerstag, 25. März -

18.30 Gailingen

**Verkündigung des Herrn - Hochfest**

Eucharistiefeier

Sonntag, 28. März

10.30 Gailingen

**Palmsonntag**

Eucharistiefeier mit Palmweihe Kollekte für das Heilige Land

**Teilnahme Gottesdienste**

Eine Anmeldung im Pfarrbüro ist nicht nötig – gehen Sie bitte auf die Ordner am Kircheneingang zu.

Weiterhin bitten wir Sie nachdrücklich, Abstand zu halten und nur die freigegebenen Plätze in den Kirchen zu nutzen. Bitte orientieren Sie sich an der Beschilderung. Während des Gottesdienstes ist eine Mund-Nasen-Maske verpflichtend. **Bitte nur medizinische OP Masken oder FFP2 Masken tragen!**

Danke an alle Helfer!! Bleiben Sie gesund! Ihr Seelsorgeteam

Öffnungszeiten des Sekretariats des Pfarramtes, Kirchstr. 3:

Unter Beachtung der allgemeinen Regelungen zum Infektionsschutz

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Telefon: 07734-66 59 während der Öffnungszeiten

Fax: 07734-29 71.

E-Mail-Adresse: info@kath-gottmadingen.de

Öffnungszeiten des Sekretariats des Pfarramtes in Gottmadingen, St.-Georg-Platz 3:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr,

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr,

Donnerstag 16.00 - 18.30 Uhr,

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 07731-7 14 73 Fax: 07731-7 41 48

## LANDRATSAMT INFORMIERT

### Schutz der Vögel in der Brutzeit



**LANDKREIS KONSTANZ – Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz weist darauf hin, dass es in der Zeit vom 1. März bis 30. September gesetzlich verboten ist, Bäume zu fällen sowie Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dadurch sollen die wertvollen Lebensräume und der Nachwuchs der dort brütenden Vögel und anderer Tiere geschützt werden.**

Davon ausgenommen sind Pflegemaßnahmen an Beerenobst und Ziergehölzen im Hausgarten und Arbeiten im Wald, die durch den Forst durchgeführt werden. Auch Pflegeschnittmaßnahmen an Obsthochstämmen können im oben genannten Zeit-

raum durchgeführt werden, da insbesondere bei Kirschen ein Winterschnitt nachteilig ist. Allerdings ist auch bei diesen Maßnahmen immer auf etwaige Brutstätten von Vögeln Rücksicht zu nehmen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot stellen Maßnahmen dar, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden müssen, wie zum Beispiel das Fällen eines nachweislich kranken Baumes, der auf einen Weg oder eine Straße zu fallen droht. Dies ist aber im Einzelfall immer mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Nähere Informationen erteilt gerne die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz unter der Nummer 07531 800-1222.

## AUS DEN KANTONEN



### Knallgeräusche auf Schweizer Seite

Aufgrund mehrerer Anfragen von Büsinger Bürgern wurde seitens der Gemeindeverwaltung dem Phänomen der Knallgeräusche auf der gegenüberliegenden Rheinseite nachgegangen. Wie uns seitens der Verantwortlichen mitgeteilt wurde, stammen die Knallgeräusche von einer Anlage, um Kormorane zu vertreiben. Es handelt sich um eine Knallanlage und nicht um Schüsse. Die Anlage wird mit Gas betrieben und reagiert auf Dämmerung und Bewegung, es besteht keinerlei Gefahr für Mensch und Tier.

## INTERESSANTES & WISSENSWERTES

### Das Corona-Virus und seine gesundheitlichen Folgen



#### Probanden gesucht für Nachbeobachtungsstudie von SARS-CoV-2 infizierten Patienten

Singen. Corona ist ein Dauerbrenner in den Medien. Viel ist bereits darüber geschrieben und gesprochen worden. Im Verlauf der Pandemie wird immer klarer: Patienten, die an Corona erkrankt waren, haben häufig auch danach noch unter Krankheitssymptomen zu leiden. Doch welche sind das? Wie wirkt sich Corona langfristig aus?

Die Spätfolgen einer SARS-CoV-2 (Corona) Infektion sind aktuell noch nicht abzuschätzen. Hierzu gibt es noch keine Daten. Deshalb hat das Studienzentrum Hegau-Bodensee am Klinikum Singen eine große Corona-Nachbeobachtungsstudie gestartet.

Daran nehmen 700 Personen aus dem Landkreis Konstanz teil, die auf den Virus SARS-CoV-2 positiv getestet wurden. Diese Patienten werden im Studienzentrum in den kommenden fünf Jahren hinsichtlich ihres Langzeitverlaufs nachbeobachtet. Doch nur durch die Beobachtung von nicht positiv getesteten Kontrollpersonen kann der Verlauf der erkrankten Patienten hinsichtlich ihrer Folgeerkrankungen statistisch einwandfrei aus-

gewertet werden. Deshalb werden freiwillige Probanden für die Kontrollgruppe gesucht.

Jeder, der Interesse hat, kann bei der Studie mitmachen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Kontrollgruppe sind:

1. Sie hatten keinen Kontakt zu einem Corona positiven Patienten
2. Sie sind selbst nicht positiv auf Corona getestet worden
3. Sie stimmen der Teilnahme als Proband im Rahmen der Studie zu

Wer sich zur Teilnahme an der Studie entschließt, wird zu einer ersten ambulanten Untersuchung und Befragung sowie Aufklärung über den Studienablauf ins Hegau-Bodensee Klinikum Singen eingeladen. Im Verlauf der nächsten fünf Jahre werden die Freiwilligen aus der Kontrollgruppe einmal jährlich angerufen und der Gesundheitszustand mittels Fragebogen abgefragt. Die erhobenen Daten werden anonymisiert ausgewertet. Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig und wird nicht vergütet.

Jeder, der teilnimmt, hilft mit, die Langzeitfolgen von Corona besser verstehen, abschätzen und therapieren zu können!

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Studienteam unter folgender Telefonnummer auf: 07731 / 89-2674 oder -2675 oder per E-Mail: Studienzentrum.Hegau@glkn.de

**Ende des redaktionellen Teils**

# Staufen- Briefmarkensatz

Deutsche Post 

Ergänzungs-  
marken  
werden gratis  
mitgeliefert.



Verbreiten Sie  
unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf  
[www.staufenstiftung.de](http://www.staufenstiftung.de),  
im Bürgerbüro und der  
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter  
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur  
Erhaltung  
der historischen  
Altstadt  
**Staufen**



identis.de

# am hochrhein gailingen

## Ein Job mit den Kleinsten ist für Sie das Größte?

Dann suchen wir Sie als

**Pädagogische Fachkraft (m/w/d)**  
in unserer Kinderkrippe „Zwergenstüble“  
in Voll- oder Teilzeit

Darauf können Sie sich freuen

- eine tarifliche Bezahlung in Entgeltgruppe SuE 8a TVöD
- unbefristetes Arbeitsverhältnis in Teil- oder Vollzeit
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- die Mitarbeit in einem motivierten Team
- Kitaplätze für Mitarbeiter/innen
- viel Spaß bei der gemeinsamen Arbeit
- ein attraktives Gesundheitsmanagement
- kleine familiäre Einrichtung

Darauf zählen wir

- Mitbringen einer pädagogischen Fachausbildung
- Positives und wertschätzendes Menschenbild
- Interesse an der Weiterentwicklung unserer Pädagogik
- hohes Engagement, Teamgeist, Kreativität und Flexibilität
- soziale und emotionale Kompetenz

Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Leiterin des Zwergenstüble, Frau Alexandra Langer unter Tel. 07734 / 939 508 gerne zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Angabe des gewünschten Stellenumfangs richten Sie bitte **bis zum 12. März 2021** an die Gemeinde Gailingen am Hochrhein, Herrn Steffen van Wambeke, Hauptstraße 7, 78262 Gailingen am Hochrhein oder per E-Mail an [steffen.vanwambeke@gailingen.de](mailto:steffen.vanwambeke@gailingen.de)

## EINE APP DIE BEGEISTERT!

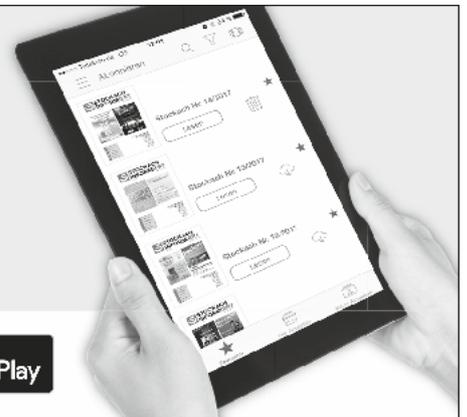
Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“  
über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort auch das digitale Heimat-  
blatt lesen. Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.

**PRIMOVERLAG**  
Heimat, Deine Blättle.

Laden im  
**App Store**

JETZT BEI  
**Google Play**



# Die Adresse für Ihre Immobilien

- Bisingen - Gailingen - Bodenseekreis - Hegau-

## TD Immobilienconsulting

(D) 0172 – 216 24 07

(CH) 079 – 250 92 10

[www.immobilien-wunsch.com](http://www.immobilien-wunsch.com)

[immo-wunsch@t-online.de](mailto:immo-wunsch@t-online.de)

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!

Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



☎ 07741- 965858  
[www.reha-lift.com](http://www.reha-lift.com)

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!



DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Betriebswirtin in Rente sucht **EG-Wohnung mit Terrasse**  
**oder kleines Haus** zum Mieten oder Kaufen.

Nur in ruhiger Ortsrandlage. • Tel. 07083 935 98 69 od. 0151 / 403 578 32

## FAIRkaufen Sie mit uns!

Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen...?  
Wir liefern Ihnen den Käufer...!!

Kontaktieren Sie uns unverbindlich unter  
[service@wiwa-de.de](mailto:service@wiwa-de.de) oder  
0041 78 815 0111

Über 40 Jahre Erfahrung in Bisingen,  
Ihr Bisinger Immobilienprofi



- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.**  
**ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne berate ich Sie persönlich.

**Gisela Lejeune-Härtel**

Tel. 07465/ 9205-26 • Fax 07465/ 9205-27

E-Mail: [g-lejeune-haertel@t-online.de](mailto:g-lejeune-haertel@t-online.de)



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Str 45 • 78333 Stockach  
[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

## Service- und Küchenhilfskraft (w/m/d) in Teilzeit 60 % befristet für zwei Jahre



EnBW Energie  
Baden-Württemberg AG



Befristet



Konstanz  
Hochrhein-Bodensee



Teilzeit

Um die wichtigen Dinge voranzubringen, braucht es die richtige Energie. Im Schloss Windeck bieten wir unseren Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, sich in ihrer Freizeit zu erholen. Gleichzeitig sorgen wir dafür, dass Seminare in unserem Haus in einem attraktiven und ansprechenden Ambiente direkt am Bodensee (Insel Reichenau) gestaltet werden können.

### Ihre Aufgaben

- Die Gewährleistung eines sehr guten Services ist Ihnen besonders wichtig
- Sie unterstützen die Kollegen auf der Etage und in der Spülküche
- Die Einhaltung sämtlicher Qualitätsstandards und Hygienevorschriften nach HACCP ist für Sie selbstverständlich
- Bei Bedarf unterstützen Sie bei der Vorbereitung des Frühstücks und übernehmen Zuarbeiten in der Küche

### Ihr Profil

- Eine gastronomische Ausbildung ist für Sie von Vorteil, aber nicht zwingend notwendig
- Sie bringen mehrjährige Erfahrung in der Gastronomie sowie gute Deutschkenntnisse mit
- Ein sicherer Umgang mit MS Office (Outlook) ist für Sie selbstverständlich
- Ihre Arbeitsweise ist geprägt von Ihrem hohen persönlichen Engagement und Ihrer Einsatzbereitschaft sowie Belastbarkeit bei gleichzeitig hoher Kreativität
- Sie stechen durch Ihr herzliches und sympathisches, aber auch professionelles und sicheres Auftreten hervor
- Eine hohe Teamorientierung zeichnet Sie genauso aus, wie eigenverantwortliches Arbeiten

### Unser Angebot

- Spannende Aufgaben eröffnen vielfältige Perspektiven zur persönlichen Entwicklung
- Kollegiale Zusammenarbeit im Team und moderne Arbeitsplätze zeichnen uns aus
- Flexible Arbeitszeitmodelle ermöglichen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
- Attraktive Mitarbeiterangebote zählen zu unseren Stärken



Interessiert? Dann bewerben Sie sich jetzt online unter:

[www.enbw.com/jobmarkt](http://www.enbw.com/jobmarkt). Das geht bei uns ganz unkompliziert ohne Anschreiben. Referenznummer H-PFBR 02293209

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihr direkter Kontakt aus dem Personalbereich: Michelle Scherer, [michelle.scherer@enbw.com](mailto:michelle.scherer@enbw.com).

Alle Menschen sind bei uns willkommen, egal welchen Geschlechts, Alters, sexueller Identität, Herkunft, Religion, Weltanschauung, mit oder ohne Behinderung. Hauptsache sie passen zu uns.

Unsere Informationen zum Datenschutz für Bewerber finden Sie unter [www.enbw.com/datenschutz/bewerber](http://www.enbw.com/datenschutz/bewerber)



WIR ERWEITERN UNSER SORTIMENT MIT:

**Bio-Gewüse vom Bio-Bauerhof  
Löwenstein in Neuhausen**

Jeden Samstag selbstgemachte Suppen, Quiches, Torten und Kuchen zum Mitnehmen oder zum sofortigen Verzehr in unserem gemütlichen Caféstübli!

**Hofcafé + Schnapsbrennerei  
von Ow, Büsingen**

Bei Fragen Tel.: +41 52 533 95 38

**Wauu ... ab 6. März 2021**  
jeden Samstag, 8.00 bis 16.00 Uhr

**Wo...** Hofcafé + Schnapsbrennerei von Ow,  
Buchthalerstrasse 4, 8238 Büsingen  
(Parkplätze ausreichend vorhanden)

**Folgende Produkte können Sie  
wie gewohnt bei uns einkaufen:**

**BACKWAREN**

von unserer Dorfbäckerin Martina (Mausi) Güntert

**BÜSINGER WEINE** Blauburgunder, Riesling  
und unser bekannter Curiosum mit Auszeichnung

Verschiedene **BRÄNDE + LIKÖRE** aus der  
eigenen Brennerei

**HONIG** von unserem Büsinger Imker Ernst von Ow  
sowie aus der nahen Umgebung

**RAUCHWÜRSTE** vom Hochlandrind der  
Familie Vestner sowie vom Schaf von René Utzinger

**KÜRBISKERNÖL + KÜRBISKERNE**  
produziert von Familie Brüttsch, Olmühle Griesbach

**EIER, BÜSINGER GRÜESS,  
ÖPFELSCHNITZLI** uvm.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams für  
unsere Standorte in Mühlingen und Singen einen  
einsatzfreudigen und erfahrenen



**LKW-Fahrer m/w/d für CE-Hängerzug (40 to)**  
im Nahverkehr, auch teilweise Mitarbeit in der  
Produktion erwünscht

Wenn Sie Ihre Fachkompetenz bei uns einbringen wollen senden Sie Ihre  
Bewerbungsunterlagen vorzugsweise per Email an: [bewerbung@bodenseehaus.de](mailto:bewerbung@bodenseehaus.de)

**DAS BODENSEEHAUS**  
Holzbau Mühlingen GmbH  
78357 Mühlingen, Mühlweiler 8  
[www.bodenseehaus.de](http://www.bodenseehaus.de)

Sekretariat  
Frau Schäffner  
Tel. 07731 / 9352-0

**BITTE BEACHTEN!**

Ihre Anzeige soll in  
**KW 14** erscheinen?  
Dann buchen Sie  
einen Tag früher!

Aufgrund der Feiertage  
am Fr, 02. April - Karfreitag  
und Mo, 05. April - Ostermontag  
verschiebt sich Ihr  
Anzeigenschluss auf  
**Donnerstag, 01. April, 9 Uhr.**

Bei **Kombinationen, Landkreisen und  
Wirtschaftsräumen** muss Ihre Anzeige für  
KW 14 spätestens am **Mi, 31.3.21, 9 Uhr**  
im Verlag eingehen.



**PRIMOVERLAG**  
Heimat. Deine Blättle.

Telefon: 0 77 71/ 93 17-11  
Telefax: 0 77 71/ 93 17-40  
E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)

**Wir verkaufen Ihr Haus oder Ihre Wohnung**

Schnell, sicher &  
zum maximalen  
Preis

SELBSTSTÄNDIGER  
PARTNER VON  
**immokanal24**



Tel.: +49 (0)731-725 49 100  
Fax: +49 (0)731-725 49 103  
Web: [www.immokanal24.de](http://www.immokanal24.de)

**Ihr Ansprechpartner vor Ort**

Immobilienmakler  
Thorsten Siegfried Rath  
Mobil: +49 (0)171-69 36 82 4  
E-Mail: [rath@immokanal24.de](mailto:rath@immokanal24.de)

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
03944 - 36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

**Podologie/Med. Fußpflege/Kosmetik  
mit Hausbesuch**  
Tel. +49 174 874 22 72 • [tatjanapodo77@gmail.com](mailto:tatjanapodo77@gmail.com)



## Immobilienverkauf?

Gerne unterstütze ich Sie.  
Tel: **0179 - 975 21 15**  
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)  
**baum-immobilien.de**  
a.baum@baum-immobilien.de

**BAUM**  
Immobilien

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich



#ergohubtische

**R. Beck**  
Maschinenbau

## WIR SUCHEN SIE!

Seit über 30 Jahren produzieren wir ergonomische Handlingeräte, Hub- und Arbeitstische für Handwerk und Industrie weltweit. Konzernkulturen? Die haben wir nicht. Kurze Wege und flache Hierarchien dafür umso mehr – sowie spannende und abwechslungsreiche Aufgaben für unser Team.

Wir suchen ab sofort **HANDWERKER (m/w/d)** im Bereich  
**METALLVERARBEITUNG**

Weitere Informationen finden Sie unter [www.beck-maschinenbau.de/karriere](http://www.beck-maschinenbau.de/karriere)

Reinhold Beck Maschinenbau GmbH Im Grund 23 D-72505 Krauchenwies  
Tel. +49 (0)7576 962978-0 info@beck-maschinenbau.de www.beck-maschinenbau.de

# VITAMINMARKT GEÖFFNET

MO - FR 8 - 19 UHR | SA 8 - 16 UHR  
ADRESSE: KILLWIES 9 IN HILZINGEN

LEBENSMITTEL AUS NACHHALTIGER PRODUKTION.  
FRISCHE VIELFALT FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF  
UND FÜR DEN BESONDEREN MOMENT.  
SIE DÜRFEN SICH FREUEN AUF ECHTE QUALITÄT  
UND DEN GANZ PERSÖNLICHEN SERVICE.

**MEICHLER**  
Feinkost und Fisch

**ENGLER**  
Landmetzgerei



### Unser sympathisches Team sucht Sie als

## Steuerfachangestellte/n Bilanzbuchhalter/in Steuerfachwirt/in

in Voll-, Teilzeit oder als Minijob

**mit folgenden Eigenschaften:**

- Solide Kenntnisse in Finanzbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Einnahmen-Überschussrechnungen, Steuererklärungen und Jahresabschlüssen
- Erfahrung in DATEV
- Eigenständige Arbeitsweise

**Das können Sie von uns erwarten:**

- Attraktive Leistungsvergütung
- Flexible Arbeitszeiten
- Homeoffice
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Sie haben Interesse an einem sicheren Job mit langfristiger Perspektive? Dann bewerben Sie sich jetzt!

*Hartmut Hafner*  
STEUERBERATER

Tuttlinger Straße 7 · D-78333 Stockach  
Tel. 077 71 - 93040 · [Christoph.Hafner@steuerbuero-hafner.de](mailto:Christoph.Hafner@steuerbuero-hafner.de)

## EP:Hiller

ElectronicPartner

LED-TV, VIDEO, HIFI, TELEKOMMUNIKATION,  
ELEKTRO-HAUSGERÄTE, PC, MULTIMEDIA

78315 Radolfzell, Löwengasse 18  
[www.alektro-markt-hiller.de](http://www.alektro-markt-hiller.de)  
Tel.: 07732-3096 Fax: 07732971228  
Mail: [info@ep-hiller.de](mailto:info@ep-hiller.de) [www.ep-hiller.de](http://www.ep-hiller.de)

**Service macht den Unterschied**

### Radio Fernseh Vogler

78315 Radolfzell, Löwengasse 18  
[www.radio-vogler.de](http://www.radio-vogler.de) Mail: [tv.vogler@t-online.de](mailto:tv.vogler@t-online.de)  
Tel.: 07732-3728 Fax: 0773257699

Wir reparieren alles, was einen Stecker hat. von A bis Z...



**Ihre Immobilienexperten** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.  
**Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!**

**GARANT**  
IMMOBILIEN

Telefon: 07771 91 443-0  
[stockach@garant-immo.de](mailto:stockach@garant-immo.de)  
[www.garant-immo.de](http://www.garant-immo.de)